

BAföG-Förderungsdauer / Überschreitung der Förderungshöchstdauer / Studienabschlussförderung

Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes.

Wenn Sie Ihr Studium nicht innerhalb der Förderungshöchstdauer abschließen können, stehen Ihnen grundsätzlich alle Möglichkeiten einer Förderung **nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer (§ 15 Abs. 3 BAföG)** bzw. **der Studienabschlussförderung (§ 15 Abs. 3a BAföG)** offen, soweit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind (s. die nachfolgenden Hinweise).

Überschreitung der Förderungshöchstdauer

Über die **Förderungshöchstdauer hinaus** wird für eine **angemessene Zeit** Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

- 1.) aus schwerwiegenden Gründen,
- 2.) (aufgehoben)
- 3.) infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke,
- 4.) infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
- 5.) infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.

Zu 1: **Schwerwiegende Gründe**, welche die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen können, sind insbesondere

- eine Krankheit,
- eine Unterbrechung zur Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes,
- eine vom Studierenden nicht zu vertretende Verlängerung der Examenszeit (z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Prüfers).

Diese schwerwiegenden Gründe müssen ursächlich für die Verzögerung des Studiums sein.

Zu 3: **Gremientätigkeiten**

Die Mitwirkung in entsprechenden Gremien und Organen wird bei einer notwendigen Studienzeitverlängerung angemessen berücksichtigt. Eine Verlängerung erfolgt nur in dem Maße, wie eine Beeinträchtigung des Studiums erfolgte. Diese muss im Einzelnen dargelegt werden (zeitliche Inanspruchnahme und dadurch bedingter Leistungsrückstand).

Bedenken Sie dabei, dass die Gremientätigkeiten nicht so weit ausgedehnt werden dürfen, dass das Studium vernachlässigt wird.

Zu 4: Beim **erstmaligen Nichtbestehen der Abschlussprüfung** kann Ausbildungsförderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer ebenfalls bewilligt werden.

In den vorstehend aufgeführten Fällen wird die Ausbildungsförderung je zur Hälfte als Zuschuss und Darlehen bewilligt.

Zu 5: **Eine Behinderung, eine Schwangerschaft und die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren** wird angemessen bei der Überschreitung der Förderungshöchstdauer berücksichtigt, wenn hierdurch eine Studienzeitverlängerung notwendig geworden ist.

Die Ausbildungsförderung wird in diesen Fällen als Zuschuss bewilligt.

Studienabschlussförderung

Als Hilfe zum Studienabschluss wird für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 BAföG (s. Seite 1) geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann.

Die Hilfe zum Studienabschluss wird zu den gleichen „Konditionen“ wie das BAföG bewilligt. Allerdings erfolgt die Leistung nur als verzinsliches Bankdarlehen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Einzelheiten hierzu können Sie einem Informationsblatt entnehmen, das beim Studentenwerk Kassel erhältlich ist.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern telefonisch oder persönlich während unserer Öffnungszeiten zur Verfügung.

BAföG-Info-Büro in Kassel:

Montag bis Donnerstag: 10.00-15.00 Uhr

Studentenwerk Kassel

-Amt für Ausbildungsförderung-
Wolfhager Str. 10 (Hofgebäude)
Postfach 10 36 60
34036 Kassel
Telefon: (0561) 8 04-25 51 (Sekretariat)
Fax: (0561) 8 04-25 48
E-Mail: foerderung@studentenwerk.uni-kassel.de

Öffnungszeiten in Witzenhausen:

Montag bis Donnerstag: 10.00-12.00 Uhr

Standort Witzenhausen:

-Amt für Ausbildungsförderung-
Stubenstr. 20
37213 Witzenhausen
Telefon: (05542) 98 12 02
Fax: (05542) 98 14 00
E-Mail: mentz@studentenwerk.uni-kassel.de

www.studentenwerk-kassel.de